Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 6 (1928)

Heft: 5

Rubrik: Statuten des Verbandes Schweiz. Vereine für Pilzkunde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeitschrift für Pilzkunde

Officielles Organ des Schweizerischen Vereins für Pilzkunde und der Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz (abgek.: Vapko)

Statuten des Verbandes Schweiz. Vereine für Pilzkunde.

I. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit. Art. 1.

Unter dem Namen « Verband Schweiz, Vereine für Pilzkunde (V. S. V. P.) », Union Suisse des Sociétés mycologiques, besteht eine Vereinigung von Pilzforschern und Pilzfreunden mit Sitz und Rechtsdomizil am Wohnort der jeweiligen Geschäftsleitung.

Art. 2.

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss schweiz. Vereine für Pilzkunde zur Förderung der volkstümlichen Pilzkunde und wissenschaftlichen Pilzforschung, sowie Unterstützung aller Bestrebungen zur Wahrung der Vereinsinteressen. Er sucht dies besonders zu erreichen:

Durch Abhaltung von Vorträgen und Ausstellungen,

durch Herausgabe eines Vereinsor-

und durch Gründung und Unterhaltung einer Fachbibliothek.

Art. 3.

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur dessen Vermögen unter Ausschluss der Sektionsvermögen, sowie der persönlichen Haftbarkeit der Sektionsund Einzelmitglieder.

II. Mitgliedschaft, Beiträge.

Art. 4.

1. Der Verband gliedert sich in Sektionen, Einzel- und Ehrenmitglieder.

2. Die Aufnahme einer Sektion in den Verband geschieht durch die Delegierten-Versammlung nach erfolgter schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsleitung.

3. Einzelmitglieder werden von der

Geschäftsleitung aufgenommen. Als solche sollen nur Personen in Betracht kommen, deren Eintritt in eine Sektion aus wohnörtlichen Gründen nicht möglich ist.

4. Personen, die sich durch besondere Verdienste im Verbandsleben oder in der Pilzforschung ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; diese sind von allen Beiträgen befreit und erhalten die Zeitschrift gratis.

5. Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten mit allen darin enthaltenen Rechten und Pflichten in sich.

6. Personen, welche auf gestelltes Gesuch hin von der Geschäftsleitung nicht aufgenommen werden, steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 5.

Jedes Mitglied erhält als Ausweis eine Mitgliedkarte.

Art. 6.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Austritt aus dem Verband kann nur nach Erfüllung der finanziellen Pflichten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft fallen die Ansprüche an das Verbandsvermögen dahin.

Art. 7.

- 1. Zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes haben die Sektionen per Mitglied und die Einzelmitglieder einen jährlichen Betrag an die Verbandskasse zu leisten, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.
- 2. Der gegenwärtige Beitrag beträgt Fr. 4.— für Sektionsmitglieder und Fr. 6. für Einzelmitglieder.

- 3. Sektions- und Einzelmitglieder, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages, solche die nach dem 30. September eintreten, haben für das laufende Jahr keinen Beitrag mehr zu leisten, sofern sie die Zeitschrift erst ab 1. Januar des folgenden Jahres zu beziehen wünschen.
- 4. Die Sektionen haben bis Ende März dem Verbandsvorstand den Jahresbericht und das Mitgliederverzeichnis einzusenden. Gleichzeitig ist die Hälfte des Sektionsbeitrages der Verbandskasse abzuliefern. Der Rest verfällt Ende Juli gleichen Jahres.

5. Einzelmitglieder haben den ganzen Betrag bis Ende März zu bezahlen.

- 6. Sektionen, deren Mitgliederverzeichnis bis Ende März des laufenden Jahres noch nicht bereinigt ist, haften für allfällige Austritte bis zum 30. Juni mit der Hälfte des Beitrages an die Verbandskasse, gegenwärtig also mit Fr. 2.— für jedes austretende Mitglied. Für später Austretende ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 7. Familienangehörige von Mitgliedern können Mitglieder des Verbandes werden. Sie haben einen Betrag von Fr. 1.— an die Verbandskasse zu zahlen. Sie erhalten keine Zeitung.

Art. 8.

- 1. Sektionen und Einzelmitglieder, die mit der Zustellung ihrer Beiträge trotz erfolgter Mahnung bis zur nächstfolgenden Delegiertenversammlung im Rückstand sind, oder welche gegen die Interessen des Verbandes handeln, können ausgeschlossen werden.
- 2. Der Ausschluss von Sektionen wird auf Antrag des Verbandsvorstandes von der Delegiertenversammlung, derjenige von Einzelmitgliedern durch den Verbandsvorstand ausgesprochen.

3. Einzelmitglieder haben das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

4. Sektionen und Einzelmitglieder können frühestens nach Jahresfrist und nur durch die Delegiertenversammlung wieder aufgenommen werden.

Art. 9.

Bei Uebertritt eines Mitgliedes von einer Sektion zur anderen, hat dasselbe den laufenden Jahresbeitrag derjenigen Sektion zu bezahlen, der es zur Zeit der Fälligkeit angehörte.

Art. 10.

Gegen Vorweisung der Mitgliedkarte stehen den Mitgliedern die publizierten Pilzberatungsstellen unentgeltlich zur Verfügung. Sie haben ausserdem gratis Zutritt zu allen vom Verbande und den Sektionen veranstalteten Vorträgen und Ausstellungen.

III. Organisation.

Art. 11.

Organe des Verbandes sind:

a) Die Delegiertenversammlung.

- b) Der Verbandsvorstand und die Geschäftsleitung.
- c) Die Geschäftsprüfungskommission.
- d) Die wissenschaftliche Kommission.
- e) Die Zeitschrift und die Redaktion.
- f) Die Urabstimmung.

A. Delegiertenversammlung.

Art. 12.

In der Regel findet alljährlich im Januar eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Ihr kommen folgende Geschäfte zu:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls des letzten Delegiertenversammlung.
 - 2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung, sowie der Rechnung über die Verbandszeitung.
- 4. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission und Entlastung der Verbandsleitung.
- 5. Behandlung des vom Verbandsvorstand aufgestellten Budgets und Festsetzung der jährlichen Beiträge an die Verbandskasse.
 - 6. Wahlen:
 - a) Des Präsidenten und Sitzes des Verbandsvorstandes, sowie derjenigen Sektionen, welche die Beisitzer zu stellen haben.
 - b) Der Sektion, welche die Geschäftsprüfungskommission zu stellen hat.
 - c) Des Vorstandes der wissenschaftlichen Kommission.
 - d) Der Redaktion.

- 7. Behandlung der Anträge des Verbandsvorstandes, der Geschäftsleitung, von Sektionen und Einzelmitgliedern, sowie Berufung wegen Ausschlusses.
- 8. Entscheidung über Rekurs gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes gemäss Art. 4, Ziffer 6, und Artikel 8, Ziffer 3.
- 9. Genehmigung der Reglemente und Beschlussfassung über Abschluss von Verträgen.
- 10. Festsetzung des Honorars für die Geschäftsleitung, den Redaktor und den Administrator.
 - 11. Aenderung der Verbands-Statuten.
- 12. Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 13.

Der Verbandspräsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz und der Verbandssekretär amtet als Protokollführer.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben nur beratende Stimme.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.

Art. 14.

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird; sie sind geheim vorzunehmen, wenn ¹/₁₀ der Anwesenden es verlangt.

Im ersten Wahlgange gilt nur als gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Leer eingelegte Stimmzettel werden für die Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

In weiteren Wahlgängen entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Beschlüsse auf Statutenrevision müssen ²/₃ der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigen.

Art. 15.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedürfnis auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder aufschriftlich begründeten Antrag von ¹/₃ aller Sektionen stattfinden.

Art. 16.

Anträge der Sektionen oder Einzelmitglieder für die ordentliche Delegiertenversammlung sind auf die Traktandenliste zu setzen. Sie sind wenigstens 2 Monate vor deren Tagung dem Verbandsvorstande schriftlich einzureichen.

Art. 17.

Jede Sektion hat sich an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen. Sektionen haben jür je 50 Mitglieder und für Bruchteile von 25 und mehr Mitglieder das Recht zu einem weitern Delegierten. Einzelmitglieder sowie nicht abgeordnete Sektionsmitglieder haben an der Delegiertenversammlung nur beratende Stimme.

B. Verbandsvorstand und Geschäftsleitung.

Art. 18.

- 1. Der Verbandsvorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Schriftführer und Kassier als Geschäftsleitung, sowie 4 bis 6 Beisitzern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wiederwählbar.
- 2. Diejenige Sektion, welcher der Präsident angehört, ist Vorortsektion. Diese bezeichnet aus ihrer Mitte die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 3. Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von denjenigen Sektionen gewählt, die von der Delegiertenversammlung dazu bestimmt worden sind.
- 4. Dem Verbandsvorstande gehören von Amtes wegen an: Der Präsident der wissenschaftlichen Kommission, der Redaktor und der Administrator.
- 5. Reisespesen werden den Mitgliedern des Verbandsvorstandes aus der Verbandskasse vergütet.

Art. 19.

Der Verbandsvorstand wird bei Austritt oder Hinscheid von Mitgliedern während der laufenden Amtsdauer durch Mitglieder der gleichen Sektion ergänzt.

Art. 20.

Dem Verbandsvorstande ist die allgemeine Leitung der Verbandstätigkeit und die Fürsorge für die Entwicklung des Verbandes übertragen. Sein ausführendes Organ ist die Geschäftsleitung. Ihr liegt ob:

- 1. Die Vertretung des Verbandes nach aussen.
- 2. Der Verkehr mit den Sektionen und Einzelmitgliedern, sowie die Handhabung der Statuten und Reglemente.

3. Die Vorbereitungen zur Delegierten-

versammlung.

4. Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Urab-

stimmung.

- 5. Die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Verbandes, sowie Veröffentlichung der zweckmässig verarbeiteten Jahresberichte der Sektionen in der Verbandszeitung.
- 6. Rechnungsführung und Rechnungsablage über die Verwendung der Beiträge und über das Verbandsvermögen.

7. Führung der Mitglieder verzeichnisse.

8. Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

9. Veranstaltung von Vorträgen, Pro-

paganda-Pilzausstellungen.

10. Führung aller übrigen den Verband betreffenden Geschäfte.

Art. 21.

Die Geschäftsleitung führt die rechtsverbindliche Unterschrift durch gemeinsame Zeichnung zweier ihrer Mitglieder. Für gewöhnliche Korrespondenz genügt eine Unterschrift.

Art. 22.

Für die Behandlung wichtiger Traktanden hat die Geschäftsleitung den ganzen Verbandsvorstand einzuberufen. Ueber die Sitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 23.

Der Verbandsvorstand ist befugt zu einmaligen Ausgaben, die den Betrag von Fr. 300.—, die Geschäftsleitung zu Ausgaben, die den Betrag von Fr. 150.—nicht übersteigen.

C. Geschäftsprüfungskommission.

Art. 24.

Die Geschäftsprüfungskommission wird auf 2 Jahre gewählt. Sie hat die Jahresrechnung und den gesamten Geschäftsverkehr des Verbandsvorstandes, sowie die Zeitungsrechnung zu prüfen und über ihren Befund einen schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung zu stellen. Die nötigen Unterlagen sind ihr durch die Geschäftsleitung spätestens 1 Monat vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Die Geschäftsprüfungskommission soll nicht der Vorortsektion angehören.

Art. 25.

Die Vorortsektion bestimmt alljährlich 2 Personen, welche das Inventar des Verbandes aufzunehmen und zu prüfen haben. Ueber den Befund haben sie der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten.

D. Wissenschaftliche Kommission.

Art. 26.

Diese übernimmt die wissenschaftliche Seite der Tätigkeit des Vereins und besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, den Vorsitzenden ihrer 3 Unterabteilungen und einer beliebigen Zahl von Mitgliedern. Die 3 Unterabteilungen umfassen:

a) Botanische Sektion;

b) medizinisch-toxikologische Sektion;

c) Sektion für angewandte Pilzkunde. Der Präsident und Schriftführer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Organisation, Aufgaben, Pflichten und Rechte werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

E. Zeitschrift und Redaktion.

Art. 27.

Die Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde ist das offizielle Vereinsorgan für sämtl. Mitglieder. Sie kann eventl. auch Organ befreundeten Organisationen mit analogen Zielen werden. Sie wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Sie enthält Mitteilungen, Einladungen und Protokolle des Verbandsvorstandes wie auch der Sektionen, Exkursions- und Ausstellungsberichte, sowie sonstige Interesse bietende mykologische Beiträge. Jedem Mitgliede stehen die Spalten zur Verfügung für gemeinverständliche oder wissenschaftliche Artikel in der Pilzkunde. Für ihre Vereinsbibliothek erhält jede Sektion zwei Gratisabonnemente.

Art. 28.

In Verbindung mit der Geschäftsleitung sorgt ein Administrator für Herausgabe und Versand der Zeitung. Die Geschäftsleitung überwacht deren ordnungsgemässe Ausführung nach dem mit der Druckerei abgeschlossenen Vertrag.

Art. 29.

Für die Zeitschrift wird besonders Rechnung geführt. Allfällige Ueberschüsse werden zu ihrer Verbesserung verwendet. Die Delegiertenversammlung fasst auf Antrag des Verbandsvorstandes entsprechende Beschlüsse.

Art. 30.

Die Redaktion besteht aus einem Redaktor, der von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt wird. Pflichten und Rechte der Redaktion werden durch ein Reglement näher bestimmt.

F. Urabstimmung.

Art. 31.

Ein Drittel der Sektionen, die Delegiertenversammlung oder der Verbandsvorstand können über die in Art. 12, Ziffern 5, 7, 9 und 11 genannten Geschäfte die Urabstimmung verlangen. Die Urabstimmung wird für die Sektionsmitglieder von den Sektionen, für Einzelmitglieder von der Geschäftsleitung durchgeführt. Spätestens 2 Monate nach Zustandekommen des Beschlusses hat die Geschäftsleitung den Sektionen für jedes Mitglied Stimmzettel und Abstimmungsvorlagen mit erläutertem Bericht und Antrag zuzustellen.

Es entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage verworfen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32.

Die Statuten der Sektionen müssen nach Zweck und Inhalt sinngemäss den Verbands-Statuten entsprechen.

Art. 33.

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn ³/₄ der Sektions- und Einzelmitglieder sie in einer Urabstimmung beschliessen. Das allfällige noch vorhandene Verbandsvermögen fällt, wenn sich innerhalb von 10 Jahren kein Verband mit gleichen Zielen bildet, dem Schweiz. Schulmuseum zu. Sofort nach erfolgter Auflösung ist das allfällige vorhandene Vermögen der Verwaltung des Schweiz. Schulmuseums in Verwaltung zu geben.

Art. 34.

Diese Statuten treten sofort in Kraft und heben diejenigen vom 13. März 1921 auf.

Genehmigt ander Delegiertenversammlung in Basel am 29. Januar 1928.

Der Verbandspräsident:

J. Schönenberger.

Der Schriftführer: . **0. Schmid.**

An die Sektionsmitglieder des Verbandes Schweiz. Vereine für Pilzkunde.

Da keine Separat-Abzüge der neuen Verbands-Statuten gemacht werden, bitten wir die Sektionsmitglieder, die vorliegende Nummer der Zeitschrift gut aufbewahren zu wollen.

Die Geschäftsleitung: Präs. Jak. Schönenberger. Sekr. J. F. Schmid.

Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz.

Mitteilung.

Laut eingegangenem Schreiben vom 17. April 1928 hat die Geschäftsleitung des Zentralvorstandes des Schweiz. Vereins für Pilzkunde in verdankenswerter Weise beschlossen, die «Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde» den Mitgliedern der Vapko zum gleichen Abonnemenntspreise (4 Fr. pro Jahr) zu liefern, wie den Mitgliedern des Schweiz. Vereins für Pilzkunde.

Damit jedes Mitglied der Vapko unser offizielles Organ erhält, aber nicht doppelt bedient und demgemäss doppelt belangt wird, wünscht der Zentralkassier des Schweiz. Vereins für Pilzkunde: Herr H. Suremann, Scheuchzerstrasse 105 Zürich 6, baldigst zu erfahren, welche Vapko-Mitglieder auch Mitglieder des Schweiz. Vereins für Pilzkunde seien und welche nicht.